

Bericht über die Stadtratssitzung vom 20.02.2024

1. Solarleitplan; Grundsatzbeschluss

Das Thema Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde zuletzt in einer Sitzung des Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschusses beraten. Dabei wurde der vom Büro LARS Consult, Memmingen/Augsburg, vorgestellte Solarleitplan grundsätzlich gebilligt. Eine darauf aufbauende Bauleitplanung sollte aber nur dort erfolgen, wo eine Bürgerbeteiligung sowie eine Beteiligung der Stadt Schwabmünchen möglich sind.

Der Thematik liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

- Im Baugesetzbuch wurden einige Änderungen vorgenommen, wodurch Freiflächen-PV unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig ist. Dies betrifft in Schwabmünchen vor allem den Streifen jeweils 200 m beiderseits der Bahnlinie, soweit keine anderen Belange entgegenstehen.
- Durch Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in vielen Fällen verbessert. Dies betrifft in Schwabmünchen neben der Lage 500 m beiderseits von Schienenwegen vor allem die sog. benachteiligten Gebiete. Nach aktueller Rechtslage betrifft dies nunmehr die Gemarkungen Birkach, Klimmach, Mittelstetten und Schwabegg. Für diese Bereiche ist freilich trotzdem eine Bauleitplanung erforderlich.

Um hierbei eine nachvollziehbare städtebauliche Ordnung zu erreichen, wie es das Baugesetzbuch vorgibt, wurde in Abstimmung mit dem Büro LARS Consult ein Solarleitplan erstellt. Als fachliche Grundlage dienen die zwischen den zuständigen bayerischen Ministerien abgestimmten „Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ mit Stand 10.12.2021. Darin sind sowohl harte als auch weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Die harten Ausschlusskriterien im Rahmen einer Bauleitplanung zu überwinden, erscheint äußerst schwierig. Die weichen Ausschlusskriterien sind freilich der Abwägung zugänglich; allerdings muss ein städtebaulich nachvollziehbares Gesamtkonzept gewahrt bleiben. Im Rahmen der Vorberatung im Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss wurde daher empfohlen, die Flächen, die zwar im Naturpark Augsburg-Westliche Wälder, aber nicht im entsprechenden Landschaftsschutzgebiet liegen, als Potenzialfläche auszuweisen.

Bezüglich der weichen Kriterien hat sich seit der Beratung im Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss eine Weiterentwicklung ergeben: Im Landesentwicklungsplan wurde zum 01.06.2023 festgelegt, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen sind. Seit 20.10.2023 gibt es nun gemeinsame Hinweise von Landwirtschafts- sowie Wirtschaftsministerium zur Festlegung dieser Gebiete. Darin heißt es, dass als Vorranggebiete insbesondere Böden überdurchschnittlicher Bonität in Frage kommen. Gemäß den Vollzugshinweisen liegen die Durchschnittswerte für den Landkreis Augsburg bei einer Ackerzahl von 53 und einer Grünlandzahl von 45. Für das Gebiet der Stadt Schwabmünchen muss festgestellt werden, dass die Böden hier im Durchschnitt eine höhere Bonität als der Landkreis aufweisen. Insbesondere das Hochfeld weist – von einigen kleineren Konversionsflächen abgesehen – durchgehend Werte größer 60 auf. Umgekehrt finden sich in der Wertachebene und im Bereich der Stauden durchgehend Böden mit Werten von 60 und weniger. Daher erscheint dies als sinnvoller Mittelwert.

Schließlich wird vorgeschlagen, einen Puffer rund um die Siedlungsflächen zu ziehen. Dies ermöglicht zum einen eine angemessene Siedlungserweiterung, zum anderen nimmt dies Rücksicht auf die möglichen Konflikte mit angrenzender Wohnbebauung.

In der Gesamtbilanz verbleiben so ca. 324 ha an Potenzialflächen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Südlich der Südspange bis zur Gemarkungsgrenze mit Langerringen und Hiltenfingen
- Westlich der Westentlastungsstraße zwischen der Kreisstraße A 16 und dem Paintenweg
- Zwischen Schwabegg und Leuthau oberhalb des Schwarzachtals
- Rund um die Ortsteile Birkach sowie Klimmach

Hinzu kommen ca. 126 ha an Flächen entlang der Bahnlinie außerhalb von überplanten bzw. bereits besiedelten Bereichen, die gemäß Baugesetzbuch privilegiert sind. Ein Bebauungsplan ist in diesen Bereichen nicht erforderlich.

Das Gremium beschloss den vorgestellten Solarleitplan als städtebauliche Rahmenplanung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch.

Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nur für die Flächen aufgestellt werden,

- die im vorliegenden Solarleitplan als Potenzialfläche ausgewiesen wurden und
- die entweder im Eigentum der Stadt Schwabmünchen oder einer ihrer Tochtergesellschaften liegen oder
- für die ein langfristiger Pachtvertrag zugunsten der Stadt Schwabmünchen oder einer ihrer Tochtergesellschaften vorliegt.

In begründeten Fällen soll in untergeordnetem Maße auch außerhalb der im Solarleitplan ausgewiesenen Flächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden können.

2. Singoldsand Festival 2024; Bestellung von Projektkoordinatoren

Das Singoldsand Festival findet seit 2011 sehr erfolgreich statt, lediglich im Jahr 2020 musste coronabedingt pausiert werden. Auch heuer soll das Singoldsand Festival wieder durchgeführt werden.

Das Festival wird seit Beginn von ehrenamtlich Engagierten organisiert und durchgeführt. Letztlich handelt es sich aber um eine Veranstaltung der Stadt Schwabmünchen, für die jeweils eine „Legitimation“ durch ein städtisches Gremium erforderlich ist.

Der Stadtrat hat deshalb ab dem Jahr 2017 die Stadträte Patrick Jung und Konstantin Wamser zu Projektkoordinatoren für das Singoldsand Festival bestellt, für die Festivals 2021 und 2022 Herrn Stadtrat Patrick Jung.

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Patrick Jung aus dem Stadtrat wurden im Jahr 2023 Herr Enzo Hirsch und Herr Nicolas Brinz (beide vom Singoldsand Team) zu Projektkoordinatoren für das Festival bestellt.

Der Stadtrat beauftragte Herrn Enzo Hirsch und Herrn Nicolas Brinz (nachfolgend Projektkoordinatoren genannt) mit der Projektierung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung auch des Singoldsand Festivals 2024.

Dem Projekt wird ein eigenes Budget im Rahmen des regulären städtischen Haushalts zur Verfügung und selbständigen Bewirtschaftung bereitgestellt. Das Budget ist jeweils vom Stadtrat zu genehmigen.

Die Projektkoordinatoren dürfen selbständig Angebote für das Projekt einholen, Geschäftsverträge bis zu einem Betrag von 5.000 Euro netto schließen und die dazu nötigen Verhandlungen führen. Bis zu einem Betrag von 2.000 Euro netto sind die Projektkoordinatoren alleine vertretungsbefugt, bei einem Betrag über 2.000 Euro netto bis zu 5.000 Euro netto gemeinsam.

Bei einem Betrag über 5.000 Euro netto bis zu 10.000 Euro netto ist jeder Projektkoordinator gemeinsam mit dem stellvertretenden Kämmerer Stefan Missenhardt vertretungsbefugt.

Aufwandsentschädigung entsteht in keinem Fall.

3. Zustimmung zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Schwabmünchen

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ übersandt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, kommunale Wahlbeamte soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.

Folgende Zuwendungen sind bei der Stadt eingegangen:

- Carl Keck Frischmarkt, Schwabmünchen: Geldspende in Höhe von 22,95 Euro zur Förderung der Erziehung
- Buchhandlung Schmid, Schwabmünchen: Geldspende in Höhe von 311,85 Euro zur Förderung der Erziehung
- Firma Ilim Timber Bavaria GmbH, Landsberg am Lech: Geldspende in Höhe von 803,18 Euro zur Förderung der Jugendhilfe.

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spenden zu.

4. Bürgerversammlung in Schwabmünchen; keine Empfehlungsbeschlüsse

Der Stadtrat stellte fest, dass bei der Bürgerversammlung in Schwabmünchen am 29.11.2023 keine formellen Empfehlungsbeschlüsse gefasst wurden, mit denen sich der Stadtrat innerhalb der 3-Monatsfrist des Art. 18 der Gemeindeordnung zu befassen hätte; eine solche Empfehlung setzt voraus, dass in der Bürgerversammlung auf entsprechenden Antrag ein Beschluss gefasst wird, also eine Abstimmung stattfindet.

Den im Rahmen der Bürgerversammlung vorgebrachten Anträgen und Anregungen wird aber selbstverständlich nachgegangen. Je nach Relevanz des Themas erfolgt die Behandlung/Bearbeitung durch ein städtisches Gremium (Stadtrat oder z. B. Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschuss) oder durch die Stadtverwaltung.

Über das Thema Fahrradschutzstreifen in der Lechfelder Straße soll, wie bei der Bürgerversammlung besprochen, nochmals in einer Stadtratssitzung beraten werden.